

Zusammengepackte Gegenstände.

(Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere).

Nach Orten Deutschlands und der deutschen Schutzgebiete.

Die Vereinfachung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zu einem Verbandsgegenstande ist bis zu einem Gewichte von 1 kg im Verkehr mit Luxemburg und nach den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg zugelassen.

Nach Österreich-Ungarn dürfen nur Drucksachen und Warenproben zusammenverpackt versandt werden und zwar bis zu einem Gewichte von 350 g.

Nach den Ländern des Weltpostvereins

ist die Vereinfachung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten;

2. das Gesamtgewicht einer Sendung darf 2 kg nicht überschreiten; 3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pfg., wenn die Sendung Geschäfts-papiere enthält, und 10 Pfg., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Warenproben besteht.

Einschreibsendungen.

(Rückscheine.)

Nach Orten Deutschlands und Österreich-Ungarns.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere (nach Österreich-Ungarn nicht zulässig), Postnachnahmsendungen, sowie Pakete ohne Wertangabe, auschl. jedoch der dringenden Pakete, können unter Einschreibung abgehandelt werden.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg. zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibbriefsendung, eines Pakets ohne Wertangabe oder einer Sendung mit Wertangabe eine von dem Empfänger auszufüllende Empfangsbcheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die

Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift (bei Paketen auch auf der Begleitadresse) ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

Im Weltpostverkehr

Können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgehandelt werden. Auch kann der Absender die Versicherung einer Empfangsbcheinigung des Empfängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen.

Wegen der Zulässigkeit von Einschreibsendungen nach dem Vereins-Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. Rückscheine sind im Verkehr mit dem Vereins-Auslande nicht zulässig.

Einschreibsendungen müssen frankiert werden.

Eilsendungen.

Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterschreibenden Vermerk „durch Eilboten“ — bei Paketen auch auf dem Pakete — versehen sein.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanstaltungen gehörigen Geldbeträge, ferner Pakete ohne Wertangabe und Einschreibpakete bis 5 kg, sowie Sendungen mit Wertangabe bis 800 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben.

Nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu bestellende Briefsendungen sind auch nach Österreich-Ungarn mit Wochentagen zulässig.

Nach welchen Ländern bezw. Orten des übrigen Auslandes Eilbestellung zulässig ist, ist bei den Postanstalten zu erfragen. Eine Gebühr von 25 Pfg. muß vorausbezahlt werden.

Briefe mit Wertangabe.

Nach Orten Deutschlands und Österreich-Ungarns (einschl. Fürstentum Montenegro).

Briefe mit Wertangabe (Gold, Silber, Papiergegeld, Wertpapiere usw.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Befestigt in gutem Laad hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Die Angabe des Wertes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der Wert muß in Zahlen angegeben sein.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Briefe mit Wertangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankierten Wertbriefen kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Für Wertbriefe wird ohne Unterschied des Gewichtes erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen (1. Zone) 20 Pfg. auf alle weiteren Entfernungen 40 Pfg. b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Pfg. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

Bei unfrankierten Sendungen tritt den vorstehenden Sätzen ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

Nach dem Auslande.

Im allgemeinen dürfen die Briefe mit Wertangabe nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergegeld, Rückscheine usw.) enthalten. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Wertpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Wertangabe versandt werden darf, ist solches in der Spalte „Bemerkungen“ in dem nachstehenden Tarif angegeben.

Briefe mit Wertangabe unterliegen keiner Gewichtbeschränkung. Die Wertangabe muß in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Anschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet. Der Umschlag muß durch in seinem Laad hergestellte, von einander absteckende Siegelabdrücke verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen wiedergeben und in genügender Zahl so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlages von denselben erfasst werden.

Zwischen den einzelnen zur Frankierung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Der Absender kann eine Versicherung über die Auslieferung des Briefes an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte „gegen Rückschein“ (avis de réoption) auszudrücken. Die Rückscheingebühr beträgt 20 Pfg.

Das Franko für Briefe mit Wertangabe muß vom Absender im voraus entrichtet werden.

Es legt sich zusammen: 1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort, 2. aus der Versicherungsgebühr.

Übersicht der Portotaxe.

Table with columns: Benennung der Länder, Briefe (Porto, Gewicht), Postkarten (Porto), Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere (Franko, Gewicht), Einschreibgebühr, Bemerkungen.

20 Pfg. Rückschein verlangt, außerdem 20 Pfg. Rückscheingebühr.

*) Briefe von mehr als 20 g bis einschl. 50 g an Mannschaften der Besatzungstruppen in Kantschou unterliegen dem ermäßigten Porto von 10 Pfg.

Sendungen nach dem Sandtschal Nowibazar unterliegen den Tarifen des Weltpostvereins.

Im Grenzverkehr (30 km) mit Belgien, Dänemark, Niederlanden, Tazze für frank. Briefe 10 Pfg., unfrank. Briefe 20 Pfg. für je 15 g; mit der Schweiz, Tazze für frank. Briefe 10 Pfg., unfrank. Briefe 20 Pfg. für je 20 g; mit Dänemark außerdem Mindesttazze für Geschäftspapiere 10 Pfg.

Nach dem höchsten Vereins-Auslande nicht zulässig. Rückscheingebühr *) zu b 20, zu c 1 nach China 20.

Mindestens jedoch für Warenproben 10 für Geschäftspapiere 20

Nettogewicht: Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg, Warenproben 350 g.